

# Beitrags- und Finanzordnung des CSC Pirna e.V.

## § 1 Ermächtigungsgrundlage

- Die Regelungen in dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage in § 3.4 und § 5 der **Vereinssatzung** in der Fassung vom **27.08.2024**.

## § 2 Beitragspflicht

- Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht pünktlich in vollem Umfang nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.
- Jedes Vereinsmitglied hat daher einen Aufnahmegebühr und einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Ehrenmitglieder sind kostenfrei.

## § 3 Einnahmen

- Einnahmen erzielt der Verein durch:
  - Spenden
  - Beiträge
  - Veranstaltungserlöse
  - Verkauf von Merchandising

## § 4 Fälligkeit des Beitrags

- Der Mitgliedsbeitrag ist wahlweise fällig. Minimum ist eine einmalige Zahlung im Jahr. Ansonsten kann das Vereinsmitglied wahlweise zwischen halbjährlich, vierteljährig und monatlich selbst entscheiden. Der Beitrag muss spätestens zum 14. des jeweiligen Monats auf dem Vereinskonto oder dem PayPal-Konto des CSC Pirna e.V. sein.
- Der Beitrag ist mit dem Verwendungszweck Mitgliedsbeitrag (Monat) zu kennzeichnen. Dies geschieht bei jeder Überweisung auf das Vereinskonto oder dem PayPal Konto des CSC Pirna e.V.

## **§ 5 Höhe des Grundbeitrags**

- Jedes Mitglied muss einen Grundbeitrag von 25 Euro pro Monat zahlen.

## **§ 6 Höhe der Pauschale**

- Darüber hinaus wird der Grundbeitrag um eine Pauschale ergänzt, die nach der Menge des an das jeweilige Mitglied abgegebenen Cannabis in Gramm gestaffelt ist. Diese Pauschalen richten sich nach den anteilig anfallenden Investitionen und Selbstkosten.
- Diese Pauschale, wird vom Anbaurat beschlossen und dem Vorstand übergeben. Der Vorstand erlässt dann in einer Sitzung, eine neue Finanz und Beitragsordnung ,mit diesen Pauschalen. Sobald die Abgabe von Cannabis Rechtlich möglich ist.

## **§ 7 Aufnahmegebühr**

- Jedes neue Mitglied muss eine Aufnahmegebühr von 50 Euro an das Vereins- oder PayPal Konto zahlen.
- Diese Aufnahmegebühr ist spätestens 14 Tage nach Eintritt in den Verein an das Vereinskonto oder Paypal Konto zu zahlen.

## **§ 8 Zahlungsform**

- Die Mitgliedsbeiträge, Sonderumlagen und sonstige Gebühren können im SEPA-Lastschriftverfahren, per Überweisung oder PayPal beglichen werden.
- Wenn ein Lastschriftverfahren angestrebt wird, sind die Mitglieder verpflichtet eine Einzugsermächtigung zu unterschreiben.

## **§ 9 Beitragsrückstand**

- Bei einem Beitragsrückstand beträgt die Mahngebühr 5 Euro je Mahnung.
- Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

## **§ 10 Soziale Härtefälle**

- In sozialen Härtefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht auf Antrag und bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse vorübergehend ganz oder teilweise erlassen.
- Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.
- Auf Antrag des Zahlungspflichtigen können die Mahngebühren ganz oder teilweise erlassen werden. Die Entscheidung trifft der Vorstand nach freiem Ermessen.

## **§ 11 Kündigung der Mitgliedschaft**

- Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.
- Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, mit einem Monat Kündigungsfrist zum Monatsende.
- Diese Regelungen findet man auch in der Satzung unter **§ 3.3 Austritt eines Mitgliedes**.

## **§ 12 Umlage**

- Über eine Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Satzung.

## **§ 13 Ausgaben**

- Der Vorstand entscheidet mit dem Anbaurat als Beratende Funktion zusammen welche Ausgaben für den Anbau zu tätigen sind.
- Alle anderen Ausgaben, die nicht für den direkten Anbau für Cannabis sind, dürfen vom Vorstand selbst beschlossen werden.
- Ausgaben bis zu 2000 Euro im Monat benötigen hierbei kein Einverständnis der Mitgliederversammlung. Dies gilt für alle Ausgaben.

## **§ 14 Änderungen**

- Änderungen, die die Höhe des jeweiligen Beitrags oder V betreffen, werden vom Vorstand in einer Vorstandsversammlung beschlossen.
- Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.

## **§ 12 Inkrafttreten**

- Diese Beitrags- und Finanzordnung tritt mit Wirkung zum 01.09.2024 in Kraft.

**Pirna den 27.08.2024**

Vorstandsvorsitzender

stv. Vorstandsvorsitzender